



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Zahl: 920-8/KC/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2018, Zahl: 920-8/KC/2018, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 ff des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Bleiburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **€ 20,00**.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Lawinensuchhunde
- b) Hunde des Bergrettungsdienstes
- c) Hunde in Tierasylen
- d) ausgebildete Hunde für Therapiezwecke

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Bleiburg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2016, Zahl: 920-8/KC/2016, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Visotschnig Stefan